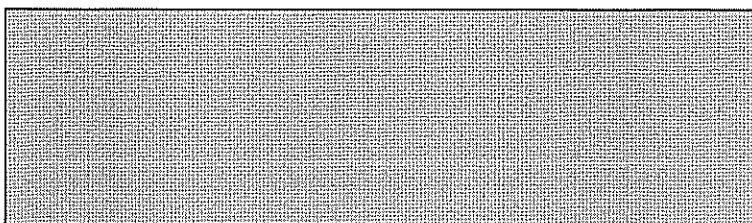
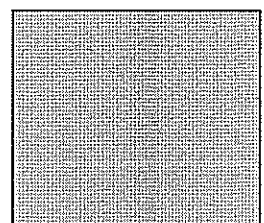


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013
Ausgabetag: 06.03.2013
Ausgabe: 04



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Werne zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters
Öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich des Anhangs und des Lageberichtes
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011 der Stadt Werne
- Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 06.03.2013
- für die Tage 17.03.2013 und 10.11.2013
- Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer neu erstellten, selbstständigen Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
hier: „Hermann-Hesse-Straße“ und „Bertolt-Brecht-Straße“

Bekanntmachung

1. Eröffnungsbilanz der Stadt Werne zum 01.01.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Werne hat gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 27.06.2012 die geprüfte Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht zum 01.01.2009 in der Fassung vom 15.05.2012 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung bezüglich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich des Lageberichtes zum 01.01.2009 erteilt.

2. Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

Die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Werne zum 01.01.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

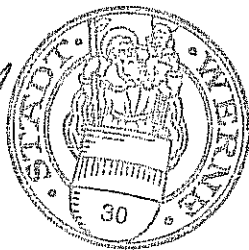
Gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ist die festgestellte Eröffnungsbilanz dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 23.01.2013 angezeigt worden.

Die vollständige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des ersten Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung (Stadthaus), Zimmer 202, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, zur Einsichtnahme aus.

Werne, 06.03.2013

Stadt Werne
Der Bürgermeister


Lothar Christ



Eröffnungsbilanz der Stadt Werne zum 01.01.2009

AKTIVA

1. Anlagevermögen	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	162.000,00
1.2. Sachanlagen	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1 Grünflächen	9.848.205,43
1.2.1.2 Ackerland	5.184.490,86
1.2.1.3 Wald, Forsten	801.498,30
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	728.519,37
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	0,00
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.064.316,88
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.042.120,00
1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanl.	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanl.	50.793.829,88
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	56.000,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	889.858,36
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.561.721,67
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00
1.3 Finanzanlagen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25,00
1.3.2 Beteiligungen	
1.3.3 Sondervermögen	33.080.601,13
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	2.112.524,10
1.3.5 Ausleihungen	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	46.000.000,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	703.087,46
Summe Anlagevermögen	172.028.798,44

2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	
2.1.1 Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00
2.1.3 Verkaufsgrundstücke	2.033.247,26
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren	217.411,28
2.2.1.2 Beiträge	0,00
2.2.1.3 Steuern	1.102.712,80
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	95.271,76
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	900.068,98
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	634.129,27
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	17.771,63
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	9.924.629,99
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	385.540,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	3.534.604,74
Summe Umlaufvermögen	18.845.387,71
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	580.957,00
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung	580.957,00
Summe AKTIVA	<u>191.455.143,15</u>

PASSIVA

1. Eigenkapital	
1.1 Allgemeine Rücklage	36.341.033,58
1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	12.270.803,58
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
Summe Eigenkapital	48.611.837,16
2. Sonderposten	
2.1 für Zuwendungen	2.489.518,90
2.2 für Beiträge	29.262.495,60
2.3 für den Gebührenaussgleich	413.044,42
2.4 Sonstige Sonderposten	1.528.750,48
Summe Sonderposten	33.693.809,40
3. Rückstellungen	
3.1 Pensionsrückstellungen	31.914.150,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	143.500,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	10.378.294,67
Summe Rückstellungen	42.435.944,67
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	44.573.307,21
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.500.000,00
4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
4.5.1 gegenüber dem KBW	4.899.875,80
4.5.2 gegenüber der Stadtmarketing GmbH	2.770,18
4.5.3 gegenüber der WFG	10.100,00
4.5.4 aus LuL	452.041,02
4.5.5 gegenüber VKU	3.466,78
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.178.721,85
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	7.093.269,08
Summe Verbindlichkeiten	66.713.551,92

5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
--------------------------------	------

Summe Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
--	-------------

Summe PASSIVA	<u>191.455.143,15</u>
----------------------	------------------------------

BEKANNTMACHUNG

des Beteiligungsberichtes 2011

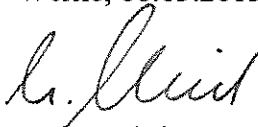
der Stadt Werne

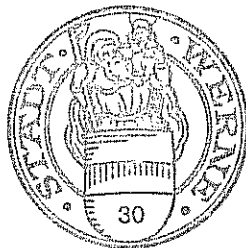
Der Beteiligungsbericht der Stadt Werne für das Jahr 2011 liegt gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 747), ab dem 11.03.2013 im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 - Stadtkämmerei -, zur Einsicht öffentlich aus.

Er kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags - mittwochs:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
donnerstags:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:15 Uhr - 17:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Werne, 06.03.2013


Lothar Christ
Bürgermeister



Stadt Werne

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 06.03.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Werne als örtlicher Ordnungsbehörde mit Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17. März 2013, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2


Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10. November 2013, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein

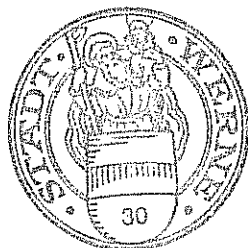
§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Werne, 06.03.2013

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister


Lothar Christ



Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widmung einer neu erstellten, selbstständigen Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr

hier: „Hermann-Hesse-Straße“ und
„Bertolt-Brecht-Straße“

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten Erschließungsanlage Hermann-Hesse-Straße (Flur 39, Flurstücke 2414, 2415, 2458, 2526, 2528 tlw., 2560, 2561, 2563, 2565) und die mit Punkten gekennzeichnete Fläche der neu erstellten Erschließungsanlage Bertolt-Brecht-Straße (Flur 39, Flurstück 2440) werden mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Ihre Rechte:

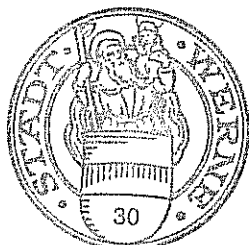
Gegen diesen Widmungsbeschluss können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

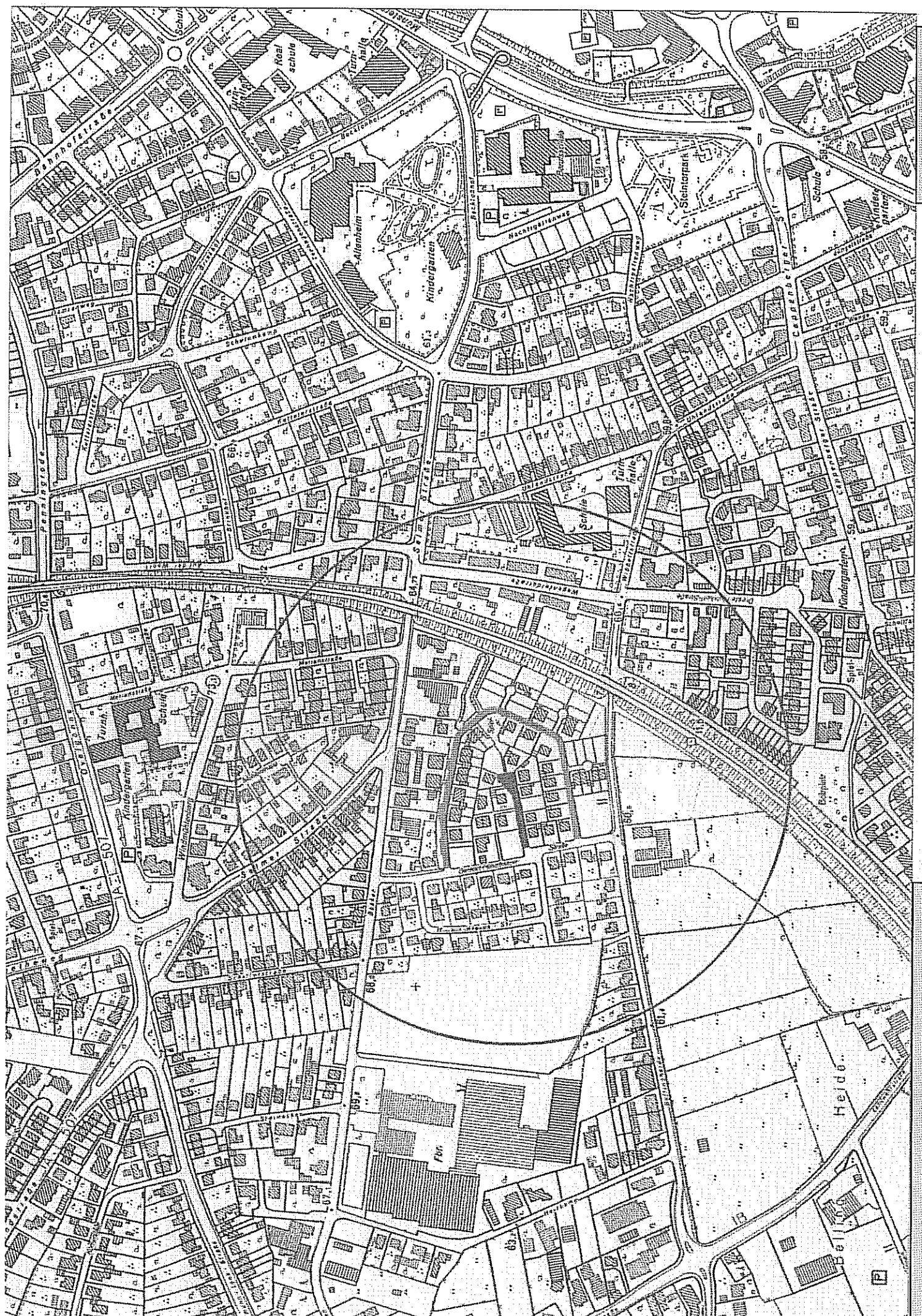
Hinweis der Verwaltung:

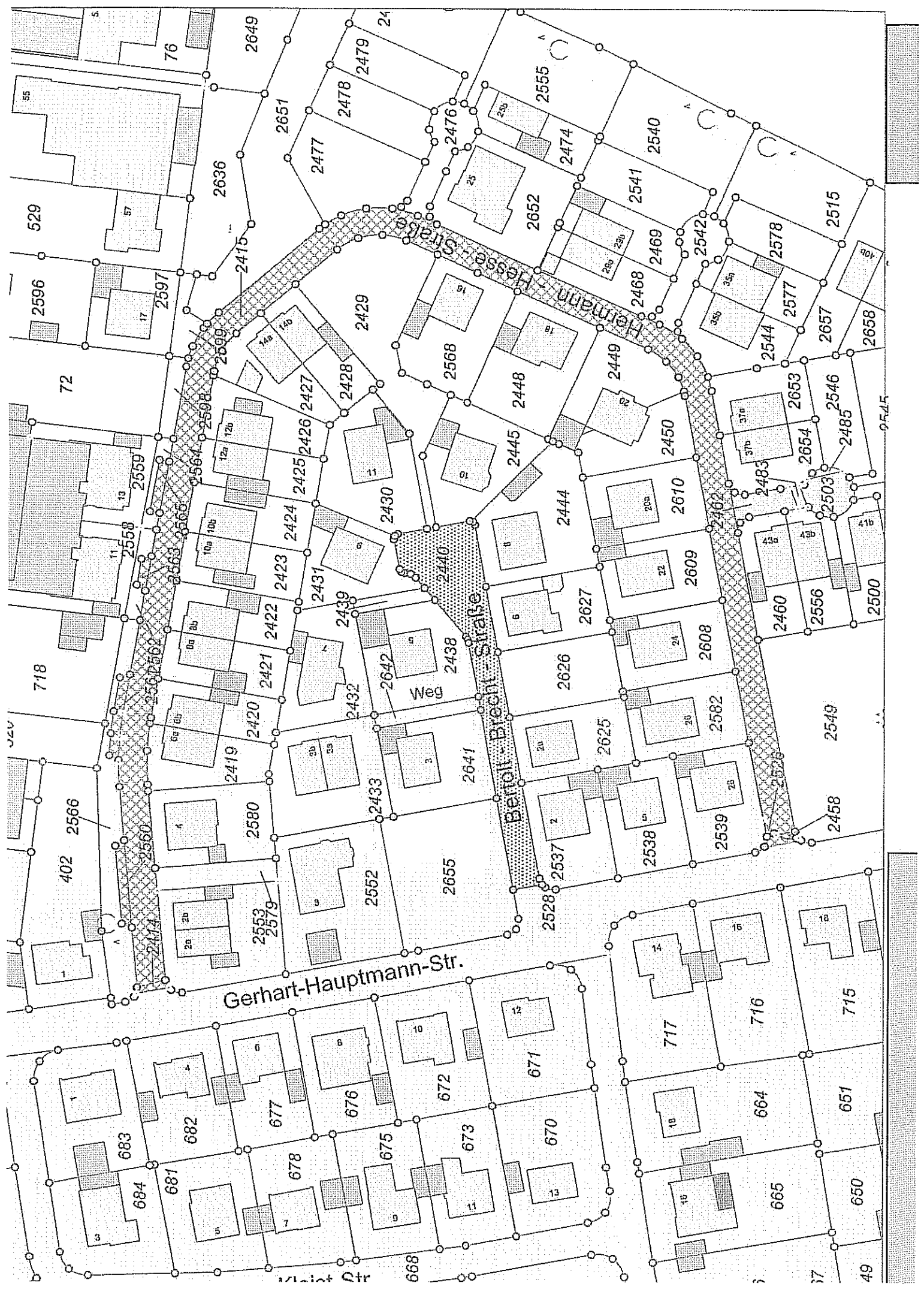
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bei einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Werne, 06.03.2013


Lothar Christ
Bürgermeister







Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de